

Zu Ltg.-410-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird.

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 15. Februar 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-85/104-1972 vom 19. Dezember 1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Titel des Gesetzentwurfes ist die Jahreszahl "1972" durch die Jahreszahl "1973" zu ersetzen.
2. In der Z.5 ist im § 72 e Abs.3 zweiter Satz das Wort "Vorwendung" durch das Wort "Verwendung" zu ersetzen.
3. In der Z.5 hat § 72 i Abs.1 zu lauten:
"(1) In Betrieben, in denen mindestens vier Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte dauernd beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber (Bevollmächtigte, Beauftragte) zu seiner Beratung und Unterstützung wenigstens einen geeigneten Betriebsangehörigen für die Unfallverhütung und den

Gesundheitsschutz besonders ausbilden zu lassen und als Unfallverhüter zu bestellen. Durch die Bestellung und die Tätigkeit des Unfallverhüters wird der Betriebsinhaber (Bevollmächtigte, Beauftragte) nicht von seinen Pflichten und seiner Verantwortung gemäß § 71 entbunden."

4. In der Z.5 hat § 72 i Abs.5 zu lauten:

"(5) Der Unfallverhüter hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb die für die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz erforderlichen Schutzvorrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Sicherheits- und Erste-Hilfeeinrichtungen vorhanden und gebrauchsfähig sind; er soll auch sonst in jeder Weise, insbesondere durch Aufklärung und Anregung sicherheitstechnischer und anderer Neuerungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, für den Dienstnehmerschutz eintreten."

5. In der Z.5 hat § 72 i Abs.6 zu lauten:

"(6) In Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung eingerichtet ist, hat der Unfallverhüter das Einvernehmen mit dem Betriebsratsobmann (Vertrauensmann) zu pflegen."

6. In der Z.5 hat § 72 i Abs.8 letzter Satz zu lauten:

"Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat dem Dienstgeber die Abberufung des Unfallverhüters aufzutragen, wenn dieser infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes, im Hinblick auf sein Verhalten oder auf die Unterlassung seiner Ausbildung nicht mehr geeignet ist, die Tätigkeit eines Unfallverhüters auszuüben."

7. In der Z.13 ist im § 85 Abs.3 der Klammerausdruck
"(Gemeindeverbänden)" durch "(Gemeindeverbände)" zu
ersetzen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Jahre 1972 eingebracht,
jedoch kann das Gesetz erst in diesem Jahr in Kraft treten.
Es war daher die Jahreszahl im Titel des Gesetzes auf 1973 ab-
zuändern. Weiters waren Schreibfehler richtigzustellen.

Durch die Abänderung der Bestimmungen über den Unfallverhüter
(§ 72 i) soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diesem ledig-
lich eine beratende und aufklärende Funktion auf dem Gebiet
der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes zukommt. Es
trifft ihn somit keine Verantwortung für die Durchführung der
erforderlichen Maßnahmen. Die Verantwortung für den Betrieb
liegt nach wie vor beim Betriebsinhaber (Bevollmächtigten, Be-
auftragten).

ANZENBERGER
Obmann des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

CIPIN
Berichterstatter